

# STELLUNGNAHME

## zum Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes- Verfassungsgesetz geändert wird:

GZ BKA-601.999/0001-V/1/2014

**6. Mai 2014**

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) begrüßt das Ziel der Verfassungsänderung, durch die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und die Schaffung einer Informationsverpflichtung sowie eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen staatliches Handeln transparenter und offener zu machen. Aus Sicht der uniko wurden allerdings bei der geplanten Neuregelung die konkreten Auswirkungen auf Universitäten nicht bedacht bzw. überschießend formuliert. Gemäß den Erläuterungen zu Ziffer 1 sind nämlich auch Selbstverwaltungskörper von den Regelungen erfasst, zu denen die Universitäten zu zählen sind.

Besonders problematisch erscheint vor diesem Hintergrund die Formulierung in Abs 1, dass „Einrichtungen ... Informationen von allgemeinem Interesse, insbesondere ... Statistiken, Gutachten und Studien, die von diesen Organen erstellt oder in Auftrag gegeben wurden, in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen“ haben:

Universitäten dienen per se dem Erkenntnisgewinn, der Wissensvermehrung/der Erschließung der Künste und Wissensvermittlung/Kunstvermittlung und somit gehört die in Abs 1 beispielhaft aufgezählte Erstellung von Statistiken, Gutachten und Studien zu den Kernaufgaben der Universitäten. Darüber hinaus sind Arbeiten der WissenschaftlerInnen/KünstlerInnen per definitionem von allgemeinem Interesse. Durch Veröffentlichungen in ausgewiesenen und anerkannten Fachzeitschriften oder das Publizieren in sonstiger geeigneter Form wird das in der Universität generierte Wissen nicht nur den Fachkreisen sondern auch der Allgemeinheit zugänglich gemacht, wobei es WissenschaftlerInnen/KünstlerInnen obliegen muss, hierfür den geeigneten Zeitpunkt und die geeignete Form (zB wichtig bei Patentfragen) zu wählen. WissenschaftlerInnen/ KünstlerInnen haben überdies ein Eigeninteresse, dass ihre Arbeiten veröffentlicht werden, nur so können sie am einschlägigen wissenschaftlichen Diskurs teilnehmen und erhalten auch Zugewinn an Reputation. Da der Gesetzgeber aber in der zitierten Bestimmung verlangt, Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugängliche Weise zu veröffentlichen, ist nicht davon auszugehen, dass die in Wissenschaft und Kunst übliche Weise der Veröffentlichung ausreichend sein wird, da zB Fachzeitschriften und Bücher zwar allgemein erworben werden können, dies aber mit Kosten verbunden ist. Weiters ist auch nicht gesichert, dass jede Universitätsbibliothek immer alle Arbeiten im Inventar hat.

## STELLUNGNAHME

Die Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung bzw. von dem Recht auf Zugang zu Information in Art. 22a Abs 2 B-VG bieten keinen Ausweg für die hier nur auszugsweise aufgezeigten Probleme. Insbesondere bei Forschungsverträgen mit Dritten liegt die Verwertung und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in der Hand Dritter und ist somit der Disposition der Universität entzogen. Haben WissenschaftlerInnen/KünstlerInnen Vereinbarungen mit Fachzeitschriften oder Verlagen über die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse abgeschlossen, so ist im Regelfall eine frei zugängliche Veröffentlichung im Internet nicht mehr möglich, da die Veröffentlichungsrechte an die Verlage abgetreten wurden. Auch die Veröffentlichung von Gutachten, welche die Universität im Rahmen von Berufungs- und Habilitationsverfahren in Auftrag gibt, ist aufgrund des Datenschutzes und aus arbeitsrechtlicher Sicht problematisch.

Die in den Erläuterungen getätigte Aussage, dass für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind, kann im Hinblick auf die Universitäten nicht als zutreffend angesehen werden. Da deren gesamte wissenschaftlich/künstlerische Tätigkeit und damit eine der universitären Kernaufgaben betroffen ist, sind nicht allein der immens große Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen, sondern auch die negativen finanziellen Auswirkungen durch die Einschränkung der Verwertungsmöglichkeiten von neuen Erkenntnissen.

Hinzuweisen ist weiters darauf, dass die Universitäten bereits durch das Universitätsgesetz verpflichtet sind, wesentliche und tiefgehende Informationen zur Gebarung, Finanzierung und inneren Organisation in leicht zugänglicher Form (auf der Homepage) zu veröffentlichen. Dazu gehören zum Beispiel:

1. Satzung, Entwicklungsplan und Organisationsplan einschließlich der Personalzuordnung;
2. Eröffnungsbilanz;
3. Leistungsvereinbarung unverzüglich nach deren Abschluss, Rechnungsabschluss und Wissensbilanz unverzüglich nach deren Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister;
4. Verordnungen und Geschäftsordnungen von Organen;
5. Richtlinien der Leitungsorgane;
6. Curricula;
7. von der Universität zu verleihende akademische Grade sowie Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen;
8. Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse;
9. Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen;
10. Ausschreibung von Stellen und Leitungsfunktionen;
11. Mitglieder der Leitungsorgane;
12. Verleihung von Lehrbefugnissen;
13. Berechtigungen und erteilte Bevollmächtigungen;

## STELLUNGNAHME

14. Verwendung der Studienbeiträge;
15. Gestaltungsvereinbarung unverzüglich nach deren Abschluss;
16. Vergütung für die Mitglieder des Universitätsrats.

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen im Universitätsgesetz und der bestehenden Formen der wissenschaftlichen/künstlerischen Veröffentlichung gewährleisten die Universitäten bereits einen umfassenden Zugang zu Informationen in geeigneter Weise, der dem Wesen ihrer Tätigkeit gemäß ist. Um die Aufrechterhaltung dieser universitären Tätigkeit und des Universitätsbetriebes insgesamt weiter zu gewährleisten ist es unbedingt geboten, eine entsprechende Ausnahmebestimmung in Abs 1 und Abs 2 aufzunehmen, die ausdrücklich Universitäten gem Art 81c B-VG ausnimmt. Alternativ dazu könnte zumindest eine sinngemäße Ausnahmeregelung wie in Abs 3 für Unternehmen formuliert werden, da die Universitäten wie dargelegt einen „vergleichbaren Zugang zu Informationen“ bieten.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz  
Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger e.h.  
Präsident